

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle vom 21.06.2017

Betreiber: Safety Kleen Deutschland GmbH, Antwerpener Str.2b

die Firma Safety Kleen betreibt am Standort Troisdorf ein Lager für Reinigungsmittel und -geräte sowie die für gebrauchte Reinigungsmittel aus der Rücknahme ihrer Kunden. Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle der Lagermengen gemäß der vierten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, stellt die Anlage keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar.

§22 BImSchG gilt entsprechend.

Datum der Überwachung:	21.06.2017
Dauer:	1,5 Std
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein,
VAwS

Grundlage der Überprüfung: §22 BImSchG in Verbindung mit folgenden Genehmigungen:

- Befreiungsbescheid zur Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf vom 18.06.1996

Ergebnis der Überprüfung: keine Mängel

-Anlage-

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.